

Erläuterungen:

Der Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze beschlossen, mit dem die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vereinfacht werden sollen. Diese Änderungen sind Ergebnisse einer konstruktiven Zusammenarbeit von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden und eine Reaktion auf die gezeigten Erfahrungen, dass die derzeitigen Regelungen an einigen Punkten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen und die Inanspruchnahme ungewollt erschweren.

Das Inkrafttreten ist für den 01.08. 2013 vorgesehen.
Im Einzelnen ist Folgendes neu geregelt:

a) Eigenanteil bei der Schülerbeförderung

Der zumutbare Eigenanteil bei der Schülerbeförderung liegt einheitlich bei 5€ monatlich und ist nicht mehr individuell zu ermitteln.

In der Praxis erweist sich der Verwaltungsaufwand für die Ermittlung des von den Schülerinnen und Schülern zumutbar zu tragenden Eigenanteils an der Schülerbeförderung außergewöhnlich kompliziert. Aus Gründen verwaltungspraktischer Handhabbarkeit wurde nun ein Durchschnittswert angesetzt.

b) Soziale und kulturelle Teilhabe

Die Pauschale von 10€ pro Monat zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben kann ab dem 01.08.2013 nicht mehr nur für Mitgliedsbeiträge, künstlerischen Unterricht und Freizeiten verwendet werden; Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Aktivitäten stehen, können nun berücksichtigt werden, soweit diese nicht aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind.

Einige Angebote in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit werden ehrenamtlich durchgeführt; ein regelmäßiger Vereinsbetrag oder Ähnliches ist nicht zu zahlen. Dennoch scheitert das Mitmachen, weil die nötige Ausrüstung fehlt (z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten). Hierfür sind im Rahmen der Pauschale neue Leistungen möglich.

c) Berechtigte Selbsthilfe

Für Klassenfahrten und Ausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und soziale Teilhabe können zukünftig, unter besonderen Voraussetzungen, bereits getätigte Zahlungen der leistungsberechtigten Person nachträglich erstattet werden.

Gemeint sind dabei vor allem die Fälle, in denen Anbieter auf Barzahlung der Kunden bestehen. Aber auch solche Fälle, in denen ein kurzfristiger Bedarf aufkommt und die leistungsberechtigte Person nicht mehr rechtzeitig einen Antrag stellen kann, wie es z.B. bei Ausflügen häufig der Fall ist.

d) Rückwirkung

Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach SGB II §28 Absatz 7 (soziale Teilhabe) wirkt künftig auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) zurück.

Ansprüche für Wohngeldberechtigte und Kinderzuschlagsempfänger (BKGG) verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Vor allem die Rechtsgrundlagen SGB II und BKGG unterschieden sich hinsichtlich der rückwirkenden Antragstellung der Bildungs- und Teilhabepaketleistungen. Hier haben Annäherungen stattgefunden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 17.04.2013.